

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 19

By Mr : Joschka Fischer

Status : - Member

Artikel 19: Der Minister für auswärtige Angelegenheiten

(1) Der Europäische Rat ernannt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union.

(2) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ist mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der anderen Aspekte des außenpolitischen Handelns der Union betraut. Er verfügt über einen besonderen Status, der in Teil II der Verfassung geregelt ist. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

(4) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten wird von einem Europäischen Diplomatischen Dienst unterstützt. Dazu gehören die Delegationen der Europäischen Union in Drittstaaten. Der Europäische Diplomatische Dienst arbeitet eng mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen.

Explanation (if any) :

Absatz 3: Die Regelungen zum besonderen Status des Außenministers in der Kommission sollten im Teil II der Verfassung erfolgen.

Neuer Absatz 4: Die Handlungsfähigkeit des Europäischen Außenministers wird durch die Schaffung eines Europäischen Diplomatischen Dienstes gestärkt. Die bisherigen Delegationen der Kommissionen sollten in Delegationen der Union umgewandelt und dem Europäischen Außenminister unterstellt werden.